

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bentheim
vom **10. November 2025**

Aufgrund von § 7 der Friedhofsordnung wird die nachstehende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Antragstellerin und der- oder diejenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren und Entgelte sind im Voraus zu entrichten.

(2) Der Kirchenrat kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4
Gebührentarif

I. Grabgebühren

- | | | | |
|--|---|-------------------------|-------------------|
| 1. Kindergrab: | (für Verstorbene, die nicht älter als fünf Jahre geworden sind) | (20 Jahre Ruhezeit) | <u>190,00 €</u> |
| 2. Reihengrab: | | (30 Jahre Ruhezeit) | <u>400,00 €</u> |
| 3. Pflegeleichtes Reihensarggrab: | | (30 Jahre Ruhezeit) | <u>1.700,00 €</u> |
| | (Nutzungsrecht u. Unterhaltungsgebühren enthalten) | | |
| 4. Pflegeleichtes Reihenumengrab: | | (30 Jahre Ruhezeit) | <u>1.000,00 €</u> |
| | (Nutzungsrecht u. Unterhaltungsgebühren enthalten) | | |
| 5. Wahlgrab (Einzelgrab): | | (30 Jahre Nutzungszeit) | <u>470,00 €</u> |
| Wahlgrab (Doppelgrab, pro Grab): | | (30 Jahre Nutzungszeit) | <u>445,00 €</u> |
| Wahlgrab (drei Gräber, pro Grab): | | (30 Jahre Nutzungszeit) | <u>410,00 €</u> |
| Wahlgrab (vier Gräber und mehr, pro Grab): | | (30 Jahre Nutzungszeit) | <u>385,00 €</u> |

- | | |
|--|-------------------|
| 6. Gemeinschaftsgrabanlage mit Bodendeckern pro Grab (Urne/Sarg):
(Nutzungsrecht und Unterhaltungsgebühren enthalten) | <u>3.000,00 €</u> |
| 7. Urnenwahlgrab am Baum:
(inkl. Unterhaltungsgebühren und Plakette an der Stele) | <u>1.500,00 €</u> |

Bei Wahlgrabanlagen mit mehreren Grabstätten ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb zu entrichten. In den Fällen des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 der Friedhofsordnung ist der Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, für die eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt wurde oder die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Vom 01.01.2026 an wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten des Friedhofs (Personal- und Verwaltungskosten, Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen, Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung) erhoben. Sie beträgt jährlich für alle Grabstätten

16,00 € pro Grabstelle.

(1) Die Gebühr wird jährlich erhoben. Sie ist bei Neuerwerb zunächst für diesen Zeitraum im Voraus zu entrichten, im Übrigen zwei Monate nach Zahlungsaufforderung, die schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

(1) Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungszeitraumes geltende Gebühr. Das erste Jahr wird voll, das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet.

III. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------------------|
| a) Gebühr für die Benutzung des Vorraums der Friedhofskapelle | <u>100,00 €</u> |
| b) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (incl. Vorraum) | <u>250,00 €</u> |
| c) Benutzung einer Leichenkammer | <u>60,00 € / Tag</u> |
| d) Gebühr Organistin/Organist: richtet sich nach der jeweiligen
Orgelprüfung lt. Satz der Ev.-ref. Kirche, Leer | |
| e) Mahngebühr | <u>10,00 €</u> |
| f) Gebühr für Anschriftenermittlung | <u>30,00 €</u> |
| g) Gebühr für Rücklastschrift | <u>10,00 €</u> |
| h) Gebühr für Änderung Nutzungsberechtigter | <u>10,00 €</u> |
| i) Gebühr für Anschreiben wegen Pflegevernachlässigung | <u>20,00 €</u> |
| j) Gebühr für Anschreiben wegen Mängel Standfestigkeit Grabmal | <u>20,00 €</u> |
| k) Gebühr für Genehmigung Grabmal neu | <u>15,00 €</u> |

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen derselben werden nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung in analoger Anwendung von § 35 Abs. 1 der Friedhofsordnung öffentlich bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, falls kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bad Bentheim, den 10. November 2025

Der Kirchenrat der Ev.-ref. Kirchengemeinde Bentheim

(Siegel)



Heike Parschat

gez. Heike Parschat
(Vorsitzende(r))

Gerd Pastunink

gez. Gerd Pastunink
(Kirchenälteste(r))

H. Neeseker

gez. Helga Neeseker
(Kirchenälteste(r))



Genehmigt!

Lee, den 18.12.2025

- Kirchenpräsidentin -

Im Auftrag

J. d. w.